

das dreifache der zuerst genannten betragen muß. Diese Zahl kann durch Ortsstatut auf 12, 15, 18 oder höchstens 25 erhöht werden.

§ 54. Die Gemeindeverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet aus jeder Abteilung ein Drittel aus und wird die Gemeindevertretung durch neue Wahlen ergänzt.

§ 65. Die Gemeindeglieder sind verpflichtet, unbesoldete Ämter in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde zu übernehmen, sowie ein angenommenes Amt drei Jahre lang zu versehen.

d) Von der Verwaltung der Landgemeinden.

§ 74. An der Spitze der Verwaltung der Landgemeinde steht der Gemeindevorsteher. Demselben stehen zwei Schöffen zur Seite, welche ihn in den Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Durch Ortsstatut kann die Zahl der Schöffen auf höchstens sechs vermehrt werden.

§ 75. Der Gemeindevorsteher und die Schöffen werden von der Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindeglieder auf sechs Jahre gewählt. — Die Bestätigung erfolgt durch den Landrat.

§ 88. Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit der Landgemeinde und führt deren Verwaltung. Er führt in der Gemeindeversammlung den Vorsitz mit vollem Stimmrecht.

Er hat die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen,

die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten,

die Beschlüsse der Gemeindevertretung zur Ausführung zu bringen, die Gemeinde nach außen zu vertreten.

e) Geschäfte der Gemeindevertretung.

§ 102. Die Gemeindevertretung hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit diese nicht durch das Gesetz dem Gemeindevorsteher überwiesen sind.

§ 103. Sie überwacht die Verwaltung; sie ist berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse, von dem Eingange und der Verwendung aller Einnahmen der Gemeindekasse, sowie von der gehörigen Ausführung der Gemeindegewerben Überzeugung zu verschaffen.

§ 113. Die Gemeindeversammlung beschließt über die Verwaltung und Benutzung des Gemeindevermögens.

f) Gemeindehaushalt.

§ 119. Über alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im voraus veranschlagen lassen, entwirft der Gemeindevorsteher für das Rechnungsjahr einen Voranschlag.

Derselbe ist zwei Wochen auszulegen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt Feststellung durch die Gemeindevertretung.